ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

Beschlussfassung: 10.12.2024
Inkrafttreten: 01.01.2025

ALLGEMEINE GECHÄFTSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Öffentlichkeit 3
§ 3 Einberufung 3
§ 4 Beschlussfähigkeit 3
§ 5 Versammlungsleitung 3
§ 6 Worterteilung und Rednerfolge 4
§ 7 Wort zur Geschäftsordnung 5
§ 8 Anträge 5
§ 9 Dringlichkeitsanträge 5
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung 6
§ 11 Beschlussfassung in Präsenzveranstaltungen. 6
§ 12 Sonstige Beschlussfassungen 7
§ 13 Wahlen 8
§ 14 Niederschriften 8
§ 15 Geschäftsordnung für Präsidium und Ausschüsse 9
§ 16 Änderungen/ Ergänzungen 9
§ 17 Inkrafttreten 9

§ 1 Geltungsbereich

1. Der RV NRW erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.

2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des RV NRW für die in § 16 Absatz 1 der Satzung bezeichneten Organe.

3. Weitere in der Satzung vorgesehene Ordnungen können durch Beschluss des zuständigen Organs von dieser Allgemeinen Geschäftsordnung abweichen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Entschluss gefasst wird.

2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt. Vom Vorstand geladene Gäste haben Teilnahme- und Rederecht.

3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Organe richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

3. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung sowie die Form und Frist der Antragstellung ist in § 23 der Satzung festgelegt.

2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 33 der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.

3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

4. Dringlichkeitsanträge zur Wahl oder Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes oder Präsidiums, Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes sind unzulässig

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung in Präsenzveranstaltungen.

1. Beschlussfassungen richtet sich nach § 25 der Satzung.

2. Für Präsenzveranstaltungen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

   a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

   b) Jeder Antrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

   c) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

   d) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

   e) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

f) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn dieses von einem anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

g) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.

h) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

i) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

j) Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen namentlich oder geheim wiederholt werden.

3. Die § 6 bis § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist. Es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.

§ 12 Sonstige Beschlussfassungen

1. Sofern ein Organ als virtuelle oder hybride Versammlung zusammentritt, erfolgt die Abstimmung im Vorfeld der Versammlung per schriftlicher Beschlussfassung. Stimmen zählen in diesem Fall nur dann als abgegeben, wenn diese bis zum Vortag der Versammlung der Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorliegen.

2. Zudem können die Organe Beschlüsse außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder in anderer elektronischer Form (z.B. Abstimmungssoftware) fassen. Anträge, die eine Auflösung des Verbandes, die Abberufung von Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedern oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, sind von der schriftlichen Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Frist für die Entscheidung der Stimmberechtigten beträgt 21 Tage und beginnt mit der Versendung der Anträge.

3. Hauptausschuss, Präsidium und Vorstand können Beschlüsse auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz fassen.

4. Beschlüsse von virtuellen und hybriden Versammlungen oder im Umlaufverfahren sind ist wirksam gefasst, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

5. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Stimmberechtigten gegenüber in Textform bekanntzumachen.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen richten sich nach den Bestimmungen des § 24 der Satzung.

2. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

3. Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine nicht anwesende Person kann auch dann gewählt werden, wenn einem Mitglied des Vorstandes eine Erklärung zur Annahmebereitschaft des Amtes vorliegt.

6. Wahlen finden ohne Aussprache statt. Jedem Kandidaten ist allerdings Gelegenheit zur Verstellung zu geben. Die Redezeit zur Vorstellung legt der Versammlungsleiter fest.

7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 14 Niederschriften

1. Es gelten die Vorschriften des § 26 der Satzung.

2. Aus den Niederschriften müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Die Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

3. Niederschriften sind in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) spätestens innerhalb von sechs Wochen den Versammlungsteilnehmern zuzustellen.

3. Die Niederschriften und die in den Niderschriften protokollierten Beschlüsse gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung in Textform Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

4. Über die endgültige Billigung oder Ablehnung des Beschlusses entscheidet das Organ auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 15 Geschäftsordnung für Präsidium und Ausschüsse

Für das Präsidium und für die Ausschüsse wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan erlassen.

§ 16 Änderungen/ Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt an die Stelle der bisher gültigen Allgemeine Geschäftsordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Änderung der Allgemeine Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss am 10.12.2024 beschlossen.